

Steuergesetz der Gemeinde Malans
gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Malans erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Malans erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *aufgehoben*;
- b) eine Hundesteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

Art. 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9 Steuersatz

¹ *aufgehoben*

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

- a) wird für den elterlichen Stamm nicht erhoben;
- b) beträgt für die übrigen Begünstigten 5 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

5. HUNDESTEUER**Art. 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde;
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
- d) Therapiehunde mit Abschlussprüfung und gültigem Einsatz-Nachweis.

² Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

³ Der Gemeindevorstand kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Art. 14 Steuerberechnung

Die Steuer beträgt für den ersten Hund mindestens CHF 100.00 und im Maximum CHF 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund mindestens CHF 200.00 und im Maximum CHF 400.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Art. 15 Delegationsnorm

In einer speziellen Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malans, welche vom Gemeindevorstand erlassen wird, werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a) Festlegung der Höhe der Hundesteuer;
- b) Rechnungstellung und Zahlungsfristen;

- c) Erlass von Ordnungsbussen und Behandlung von Einsprachen;
- d) Behandlung von Wiedererwägungs- und Erlassgesuchen.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

¹ Die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern inkl. allfällige Kirchensteuern, Liegenschaftsteuern und sowie gleichzeitig in Rechnung gestellte Abgaben eines Steuerjahres sind am 31. Mai des darauffolgenden Kalenderjahres zu bezahlen.

² Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

⁵ Zur Erleichterung der Steuerzahlung kann die Gemeinde auf Gesuch hin, unter Berechnung des gesetzlichen Verzugszinses, Ratenzahlung gestatten.

Art. 20 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde anhand der Kompetenzen gemäss Organisationsreglement.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21 Entschädigung

Die Gemeinde Malans wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 06. Mai 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Teilrevision der Artikel 1, 6, 7, 8, 9, 10, 18 und 19 tritt gemäss Beschlüssen des Gemeindevorstandes vom 15. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 gestützt auf übergeordnetes Recht rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.